

VCD Service

VCD-Nachbarschaftsauto-Vertrag

1. Mustervertrag über die private gemeinschaftliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch mehrere Personen/Haushalte, mit Erläuterungen
2. Vereinbarung zur Automitnutzung gegen Kostenersatz-Pauschale

Inhalt

Vorwort	3
VCD-Nachbarschaftsauto-Vertrag	5
1 Vertragspartner und Fahrzeug	5
2 Eigentümer, Halter, Versicherungsnehmer und Garagenmieter/-pächter	5
3 Nutzung	6
4 Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte	6
5 Betriebsbereitschaft, Funktionsstörungen und Schadensfälle	7
6 Lasten und Kosten	8
7 Beendigung des Vertragsverhältnisses	9
8 Änderungen, Ergänzungen	9
Nachträge (Änderungen, Ergänzungen)	11
Erläuterungen	12
1 Vertragspartner und Fahrzeug	12
2 Eigentümer, Halter, Versicherungsnehmer und Garagenmieter/-pächter	12
3 Nutzung	13
4 Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte	13
5 Betriebsbereitschaft, Funktionsstörungen und Schadensfälle	13
6 Lasten und Kosten	14
7 Beendigung des Vertragsverhältnisses	16
Vereinbarung über Automitnutzung gegen Kostenersatz-Pauschale	18

VCD Service

VCD-Nachbarschaftsauto-Vertrag

9. durchgesehene Auflage, September 2021

Herausgeber

Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) Bundesverband
 Wallstraße 58
 10969 Berlin

Fon 030 280351 0
 Fax 030 280351 10
 mail@vcd.org
www.vcd.org

Bearbeitung und Redaktion

Michael Müller-Görnert

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

© VCD e.V. 09/2021

Vorwort

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch mehrere Personen hat viele greifbare Vorteile.

Für die Nutzer*innen

- Die gemeinschaftliche Nutzung eines Autos spart allen Beteiligten Geld. Die fixen Kosten der Autohaltung (wie Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Miete/ Pacht für Garage/ Stellplatz, Wertverlust und kalkulatorische Zinsen bzw. Kredit- oder Leasingkosten), die oft mehr als die Hälfte der Gesamtkosten ausmachen, werden geteilt. Gerade für Wenigfahrende sind die fixen Kosten eines nur selbst genutzten Autos oft unverhältnismäßig hoch.
- Mehr Menschen können von den Vorteilen eines Autos profitieren, wenn es gemeinschaftlich genutzt wird.

Für die Umwelt

- Ein oder mehrere Autos werden »eingespart«. Rohstoff- und Energieverbrauch sowie alle Negativfolgen (Umweltbelastungen usw.) bei Produktion und Verschrottung dieser eingesparten Autos entfallen.
- Ein Auto braucht weniger Platz im öffentlichen Raum als zwei oder drei. Der so eingesparte Platz kann für Kinderspiel, Freiflächen oder Begrünung genutzt werden.
- Das Gemeinschaftsauto wird – je Mitnutzer*in – in der Regel weniger gefahren als das potentielle Einzelbesitz-Auto. Praktische Erfahrungen zeigen, dass die gemeinschaftlichen Autonutzer*innen einen (noch) bewussteren und sparsameren Umgang mit dem Autofahren entwickeln. Das mindert Schadstoffausstoß, Lärm und Unfallquote, und es gibt auf die Dauer weniger Argumente für den Straßen- und Parkhausbau.

Bei einer Entscheidung für das Gemeinschaftsauto kann der VCD-Mustervertrag als rechtliche Grundlage zwischen den Autonutzer*innen dienen.

Diese Form des Autoteilens – als Nachbarschaftsauto – richtet sich an Menschen, die nach selbst beschlossenen und individuell angepasstem Reglement in einer überschaubaren und unabhängigen Gruppe gemeinschaftlich ein Auto nutzen wollen und dies nicht mit einem institutionalisierten Teil-Auto-Verein oder Car-Sharing-Unternehmen durchführen möchten oder können.

Wer sich für die gemeinschaftliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges entscheidet, macht einen Schritt in Richtung umwelt- und sozialverträglicheren Verkehr. Ein kleiner Schritt – aber ein Schritt mit Wirkung. Das Auto kann dann zwar von jedem genutzt werden, aber nicht mehr gedankenlos, aus purer Gewohnheit und nicht ohne weiteres jederzeit. Es bedarf einer Entscheidung, einer kurzen Absprache und der Buchführung über die gefahrenen Kilometer.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Gemeinschaftsnutzung immer dann gut funktioniert, wenn das Auto nicht auf Dauer von einzelnen Nutzer*innen sehr oft gebraucht wird (z. B. für den täglichen Arbeitsweg).

Der VCD-Mustervertrag ist als Gestaltungsvorschlag und Checkliste zu verstehen. Teilweise werden alternative Varianten angeboten. Mit evtl. Ergänzungen, Streichungen oder Umformulierungen kann er leicht den individuellen Bedürfnissen jeder Autoteilgruppe angepasst werden.

Auf den ersten Blick erscheint die Detailfülle manchen vielleicht als kompliziert oder übertrieben ausführlich. Aber bedenken Sie: Solche Regelungen dienen nicht nur einem reibungslosen Alltagsbetrieb, sondern sollen gerade auch bei der Bewältigung von außergewöhnlichen Vorkommnissen und möglichen Konfliktfällen hilfreich sein. Einhellig verzichten kann man auf die Anwendung einer bestehenden Regelung dann ggf. immer noch.

Dem VCD-Mustervertrag können Sie entnehmen, welche Fragen bei der gemeinschaftlichen Nutzung eines Kraftfahrzeuges auftreten und wie Sie diese Fragen vernünftig lösen können. Ob wirklich alles schriftlich in Vertragsform niedergelegt werden soll, müssen Sie selbst entscheiden.

Der VCD-Mustervertrag stellt, einen Vorschlag dar.

Er kann an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden. Bitte prüfen Sie insbesondere den Versicherungsschutz und passen ihn gegebenenfalls an. Der VCD übernimmt keine Haftung sowie keine Garantie für Vollständigkeit und Rechtssicherheit. Durch die Verwendung des Mustervertrages können keine rechtlichen Schritte gegen den VCD abgeleitet werden.

Der VCD wünscht allen Gemeinschaftsautonutzer*innen gute Erfahrungen miteinander und mit dem Nachbarschaftsauto.

Ihr VCD

9. aktualisierte Auflage, September 2021

Anhang A:

Für diejenigen, die lediglich hin und wieder ein Privatfahrzeug mitnutzen (lassen), bietet Anhang A einen kurzen Mustervertrag über die Automitnutzung gegen Kostenersatz- Pauschale, ohne dass das Auto dabei zum Gemeinschaftsauto wird. (Da hierzu nicht die Fix- und Betriebskosten für die unterschiedlichsten Kfz und Jahreskilometer angegeben werden können, orientieren Sie sich bitte bei Bedarf zur genaueren Berechnung im großen Mustervertrag nebst Erläuterungen)

Fördern Sie die gemeinschaftliche Autonutzung!

Vielleicht entwickelt sich bei wachsender Teilnehmerzahl vor Ort sogar ein neuer Car-Sharing-Verein (oder einfach ein Ableger einer bestehenden Organisation) daraus. Hier die Adresse des Bundesverbandes CarSharing e.V. (bcs): Schönhauser Allee 141B, 10437 Berlin, Fon 030 92123353, Fax 030 22320704, info@carsharing.de, www.carsharing.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

VCD-Nachbarschaftsauto-Vertrag

Mustervertrag über die private gemeinschaftliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch mehrere Personen/Haushalte

1 Vertragspartner*innen und Fahrzeug

Über die gemeinsame Nutzung des Kfz

Fabrikat _____

Typ/ Modell _____

Fahrzeug-Ident.-Nr. _____

amtliches Kennzeichen _____

Wert des Kfz zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns¹ _____

schließen

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Geb.-Dat. und -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Geb.-Dat. und -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für

o. a. Kfz seit _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Geb.-Dat. und -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

folgenden Vertrag:

2 Eigentümer*in, Halter*in, Versicherungsnehmer*in² und Garagenmieter/-pächter*in

2.1 Eigentümer*in des oben genannten Fahrzeuges ist/ sind zu gleichen Teilen/ mit Anteilen wie folgt³

2.2 Halter*in⁴ des Fahrzeuges ist

Er/ sie ist für die rechtzeitige Entrichtung der Kfz-Steuer sowie die rechtzeitige Durchführung der Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung verantwortlich:

2.3 Versicherungsnehmer*in⁵ ist

Er* Sie ist für den Abschluss und die rechtzeitige Bezahlung der fälligen Beiträge folgender Versicherungen verantwortlich:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (Deckungssumme: _____ Euro/unbegrenzt)
- Teil-/Vollkaskoversicherung⁶ (Selbstbeteiligung Teilkasko: _____ Selbstbeteiligung Vollkasko: _____ Euro)
- Rabattschutz
- Insassenunfallversicherung
- Pannenhilfe/Verkehrsserviceversicherung (Schutzbrief) In-Ausland Vorschlag: Deutschland/Europa
- Verkehrsrechtsschutzversicherung

2.4 Mieter*in/ Pächter*in der Garage / des Stellplatzes ist _____
Er*sie hat für pünktliche Miet-/Pachtzinszahlung zu sorgen.

3 Nutzung

Jede*r Vertragspartner*in ist zur Nutzung des o.g. Kraftfahrzeuges insoweit berechtigt, als die Mitnutzung der übrigen Vertragspartner*innen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die folgende Nutzungsordnung.

3.1 Standort des Kraftfahrzeuges

Der Standort des Kfz ist ⁷

Nach jeder Benutzung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen. Wird ausnahmsweise ein anderer Standort erforderlich, sind die Vertragspartner*innen zu informieren.⁸

3.2 Nutzungsabsprache

Die Vertragspartner*innen sind verpflichtet, sich mit den anderen über die Nutzung des Fahrzeuges zu verständigen:

3.2.1 Bei kurzfristigen Fahrten (anders Fall 3.2.3!) genügt eine telefonische Mitteilung/ E-Mail / SMS oder eine schriftliche Information [Notizblock am Abstellplatz, d.h. im (Schlüssel-)Tresor, in der Garage oder an sonstiger festgelegter Stelle] über Nutzer*in, Zeitpunkt und Dauer.

3.2.2 Längerfristig beabsichtigte Fahrten sind in den Vormerkkalender im Fahrzeug/ in der Rundmail einzutragen.

3.2.3 Fahrten von mehr als einem Tag und Urlaubsfahrten sind stets und möglichst frühzeitig mit allen Vertragspartnern*innen abzustimmen.

3.2.4 Im Falle von Interessenkonflikten bemühen sich alle Vertragspartner um eine vernünftige Lösung unter Berücksichtigung folgender Prämissen:

- Dringlichkeit für die Vertragspartner*in

- Stehen alternative Verkehrsmittel zur Verfügung?
- Sind Lasten zu transportieren?
- Sicherheit von Frauen bei Dunkelheit
- _____

Gegebenenfalls ist eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

3.2.5 Zeitüberschreitungen sind der*dem nächsten Nutzer*in (soweit bekannt) per Telefon/SMS/ allen per SMS mitzuteilen.

3.3 Sparsame und umweltverträgliche Fahrweise

Alle Vertragspartner*innen bemühen sich um energiesparende, materialschonende und umweltverträgliche Fahrweise. Sie halten die in der Betriebsanleitung für die einzelnen Gänge (Automatik-Getriebe: Fahrbereiche) _____ genannten Geschwindigkeitsgrenzen ein.⁹⁾

Jede*r Nutzer*in macht sich mit Hilfe der Betriebsanleitung im Gebrauch des Fahrzeuges kundig.

3.4 Fahrtenbuch

Jede*r Vertragspartner*in ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt den Fahrtenbucheintrag des Vornutzers zu prüfen, um von Besonderheiten wie Funktionsstörungen, Schäden oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeit/ Schaden auf jeden Fall Kenntnis zu erhalten. Unmittelbar nach der Fahrt sind u.a. der Kilometerstand, die gefahrenen Kilometer, der Nutzungszeitraum sowie evtl. Besonderheiten in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen.¹⁰

4 Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte¹¹

Soll das Fahrzeug an eine*n Dritte*n, die*der nicht Vertragspartner*in ist, verliehen werden, so ist die Zustimmung aller Vertragspartner*innen einzuholen. Die*der verleihende Vertragspartner*in wird so behandelt, als ob sie*er selbst das Fahrzeug nutzen würde. Sie*er haftet der Nutzungsgemeinschaft gegenüber für die Kosten und für sämtliche Schäden, die durch

die*den Dritten verursacht werden – sofern nicht von einer Versicherung gedeckt –, einschließlich Selbstbeteiligung. Sie*Er hat im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines von der*dem Dritten verursachten Schadenereignisses gegenüber der Gemeinschaft die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen zu tragen.

5 Betriebsbereitschaft, Funktionsstörungen und Schadensfälle

5.1 Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung¹²

5.1.1 Ist nach einer Nutzung des Fahrzeuges der Tank zu weniger als einem Viertel gefüllt, hat die*der letzte Nutzer*in voll zu tanken.

5.1.2 Einmal monatlich oder spätestens nach 500 km sind Ölstand und Reifendruck zu kontrollieren (Fahrtenbuchvermerk!).

Spätestens alle _____ Km ist ein Ölwechsel vorzunehmen.

5.1.3 Am Fahrzeug ist alle _____ km, mindestens einmal jährlich/spätestens bis _____ (Termin) eine Inspektion durchführen zu lassen. Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig am (siehe Fahrzeugschein).

5.1.4 Das Fahrzeug ist innen und außen monatlich/_____gründlich zu reinigen.

5.1.5 Die Zuständigkeit für die notwendigen Maßnahmen nach 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.4 ist dem von den Vertragspartnern*innen einstimmig beschlossenen anliegenden Plan zu entnehmen.

5.1.6 Nutzt ein*e Vertragspartner*in das Fahrzeug mehrtägig (z.B. Urlaub), ist er*sie bei Fälligkeit außerplanmäßig für die Maßnahmen nach 5.1.2 und im Anschluss, soweit erforderlich, nach 5.1.4 verantwortlich

5.2 Funktionsstörungen und Schadensfälle

Jede*r Nutzer*in ist verpflichtet, Funktionsstörungen, Schäden oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeit/ Schaden im Fahrtenbuch einzutragen. Darüber hinaus ist betreffs der Betriebsbereitschaft des Gemeinschaftsautos

zu benachrichtigen¹³, im Versicherungsfall fristgerecht zwecks der Schadensmeldung die Versicherung(en) direkt [siehe Angabe(n) im Fahrtenbuch!] sowie

Die Versicherungsbedingungen sind zu beachten. Insbesondere soll, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, keine ausdrückliche Schuldanerkenntnis abgegeben werden, wenn die Schuldfrage nicht völlig zweifelsfrei feststeht; ein genaues Unfallprotokoll für die Beteiligten, die Versicherung und die Nutzergemeinschaft ist anzufertigen. Vorschlag: Informationen zur Kfz-Versicherung/Versicherungsnr./Ausland: Grüne Versicherungskarte sind im Handschuhfach vorzuhalten.

5.3 Notwendige Sofortmaßnahmen¹⁴

Sogenannte notwendige Sofortmaßnahmen (Pannenbeseitigung), die zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges erforderlich sind, kann jede*r Vertragspartner*in vornehmen lassen, solange diese nicht einen Kostenumfang von _____Euro übersteigen. Er*sie ist berechtigt, die vorgelegten Kosten auf alle umlegen bzw. verrechnen zu lassen.

5.4 Reparaturen¹⁵

Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am gemeinsam genutzten Fahrzeug ist der*die jeweilige Nutzer*in berechtigt, eine Notreparatur bzw. die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen, solange diese nicht einen Umfang von _____ Euro übersteigen. Andernfalls ist die Zustimmung sämtlicher erreichbarer Vertragspartner*innen einzuholen, ggf. die Reise erst einmal mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen (Schutzbrief!). Vorschlag: Informationen zur Pannenhilfe/ Notfalltelefonnr. sind im Handschuhfach vorzuhalten.

6 Lasten und Kosten

6.1 Folgende Lasten und Kosten sind von den Vertragspartner*innen (gemäß 6.3) zu tragen:

6.1.1 Betriebskosten für:

- Kraftstoff/Öl
- Ölwechsel
- Wartung/Verschleißreparatur/Ersatzteile / Reifen
- Hauptuntersuchung (HU)/ Abgasuntersuchung (AU)
- Inspektionen/Tests
- Pannenhilfe/Bergen/Abschleppen/ (Unfall)Reparatur / Schadensersatz, soweit kein Ersatz durch Versicherungsleistung o.ä.¹⁶
- Reinigung, Wagenwäsche, -pflege
- Zubehör (Kauf/Einbau) (vgl. auch 6.3.6)

6.1.2 Fixkosten/ Jahr¹⁷

Kfz-Steuer	_____	Euro
Kfz-Haftpflichtversicherung	_____	Euro
Teil-/Vollkaskoversicherung ⁶⁾	_____	Euro
Insassenunfallversicherung	_____	Euro
Rabattschutz		
Verkehrsrechtsschutzvers.	_____	Euro
Verkehrsserviceversicherung (Schutzbrief) In-/Ausland	_____	Euro
Stellplatz-/Garagenmiete	_____	Euro
Wertverlust d. Fahrzeuges ¹⁸⁾	_____	Euro
kalkulatorische Zinsen ¹⁹⁾	_____	Euro
Kontogebühren und Geldverkehrskosten	_____	Euro
_____	_____	Euro
_____	_____	Euro

6.2 Bei der Ermittlung der Betriebskosten für das Fahrzeug ist von folgenden Werten auszugehen²⁰⁾:

Kraftstoffkosten/ km _____ Euro
 durchschnittliche
 Reparaturkosten/ km _____ Euro
 sonstige Betriebskosten/km _____ Euro

Gesamtbetriebskosten/ km _____ Euro

6.3 Die Vertragspartner*innen richten eine gemeinsame Kasse ein²¹⁾, die von

geführt wird. Betriebs- und Fixkosten werden wie folgt auf die Vertragspartner umgelegt:

6.3.1 Betriebskosten

Die Abrechnung der Betriebskosten findet monatlich statt. Jeder Vertragspartner zahlt pro gefahrenem Kilometer _____ Euro in die gemeinsame Kasse.²²⁾ Zur Ermittlung der jeweils gefahrenen km dient das Fahrtenbuch.

6.3.2 Zur Deckung der fixen Kosten zahlen die Vertragspartner jeweils bis zum Monatsende eine monatliche Umlage²³⁾ von _____ Euro und/ oder _____ Euro/km [siehe hierzu auch Anm. 17)!]²²⁾

6.3.3 Von einer*inem Vertragspartner*in vorgelegte Betriebs- und Fixkosten sind gegen Beleg mit den von ihr*ihm zu zahlenden Beträgen zu verrechnen. Überzahlungen sind aus der gemeinsamen Kasse auszugleichen.²⁴⁾

6.3.4 Reicht der Kassenbestand zur Deckung der Betriebs- und Fixkosten nicht aus, haben die Vertragspartner die Mehrkosten anteilig zu tragen.²⁵⁾ Gegebenenfalls sind die km-Sätze und/ oder Umlagen für Betriebs- und Fixkosten durch Einstimmigkeit/ Mehrheitsentscheidung neu festzulegen.²⁶⁾

6.3.5 Hat ein*e Vertragspartner*in einen Unfall überwiegend selbst verschuldet, hat er* sie im Falle der Inanspruchnahme einer Versicherung die Differenz zum ursprünglichen Versicherungsbeitrag [für welchen Zeitraum? Das kann sehr teuer werden.] und die Selbstbeteiligung zu tragen.²⁷⁾

6.3.6 Die Kosten für Kauf (z.B. Kindersitze/ Dachgepäck-/ Fahrradträger) und Einbau (z.B. Anhängerkupplung) von mehrheitlich gewünschtem und beschlossenenem Zubehör werden umgelegt.

6.3.7 Folgende Kosten sind vom jeweiligen Nutzer*in selbst zu tragen:

Park- und Straßengebühren, Fahr-²⁸⁾ und Bahntransportkosten, Verwarnungs- und Bußgelder, Abschleppkosten wg.

Falschparkens, allein gewünschtes [bei festem Einbau: vom/von (Teil) Eigentümer(n)/ mehrheitlich gestattetes] Zubehör.

7 Beendigung des Ver- tragsverhältnisses²⁹⁾

7.1 Die Aufhebung des Nutzungsvertrages erfolgt

7.1.1 durch einvernehmlichen Beschluss aller Vertragspartner*innen.

7.1.2 durch Kündigung eines Vertragspartners. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.³⁰⁾ Im Falle eines wichtigen Grundes ist fristlose Kündigung möglich. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn die gemeinschaftliche Nutzung des Fahrzeuges wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragspartnern nicht mehr möglich ist.

7.1.3 durch Verlust des gemeinsam genutzten Fahrzeuges infolge Totalschadens, Diebstahls, Unwirtschaftlichkeit der Reparatur oder eines sonstigen dauernden Nutzungshindernisses.

7.1.4 zum _____ (Termin³¹⁾).

7.2 Im Falle der Aufhebung des Nutzungsvertrages haben die Vertragspartner*innen Betriebs- und Fixkosten, die nicht mehr vom Kassenbestand gedeckt werden können, anteilig auszugleichen³²⁾:

Vorher muss versucht werden, dass sämtliche offenen Forderungen aus den vertraglichen Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten (Versicherungen ...) im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Nutzung vollständig beglichen werden. Laufende Verbindlichkeiten, die nicht zum Ende des Nutzungsvertrages gekündigt werden können, sind bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin von den Vertragspartner*innen anteilig weiterzutragen, sofern kein Anschlussvertrag zustande kommt oder der*die für die Verbindlichkeit verantwortliche*r oder ein*e andere*r Vertragspartner*in nicht an der Übernahme interessiert ist.³³⁾

7.3 Bleibt ein Überschuss in der gemeinsamen Kasse, wird dieser anteilig an die Vertragspartner*innen ausgezahlt.³²⁾

7.4 Bei Totalschaden/ Verlust des Fahrzeuges erstatten – abzüglich eines ggf. noch vorhandenen Restwertes und abzüglich etwaiger Versicherungsleistungen oder anderweitiger Ersatzmöglichkeiten hinsichtlich des Fahrzeugschadens – die Vertragspartner*innen, die nicht (Mit-)Eigentümer*innen des Fahrzeuges sind, dem*der/den (Teil-)Eigentümer*in(nen) je einen Anteil [vgl. 25)!] vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges (Zeitwert zum Zeitpunkt des Verlustes und Wiederbeschaffungskosten).³⁴⁾

7.5 Sind die Vertragspartner*innen zugleich Miteigentümer*innen an dem gemeinschaftlich genutzten Fahrzeug,³⁵⁾

- ist das Fahrzeug im Falle der Aufhebung des Nutzungsvertrages durch Kündigung oder Einvernehmen zu verkaufen. Ein Erlös aus dem Verkauf ist – nach Abzug aller noch offenstehenden Verbindlichkeiten – an die Vertragspartner*innen zu gleichen Teilen/ im Verhältnis ihres erfolgten Nutzungsumfanges/ ihres Eigentumsanteiles aus-zuzahlen. Kommt ein Anschlussvertrag durch verbleibende (und ggf. neue weitere) Vertragspartner*innen zustande, kann diese Gruppe (oder eine oder mehrere Personen daraus) das Fahrzeug zum Zeitwert übernehmen.
- kann grundsätzlich jede*r Vertragspartner*in das Fahrzeug zum Zeitwert zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung zur Gänze übernehmen. Die übrigen Vertragspartner*innen werden im Verhältnis ihres Eigentumsanteils ausgezahlt.

8 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner*innen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Nachträge (Änderungen, Ergänzungen)

(Ort, Datum, Unterschriften)

Erläuterungen

1 Vertragspartner*innen und Fahrzeug

1) Der Wert des Fahrzeuges sollte (z.B. durch DEKRA, TÜV oder einen Sachverständigen → Branchenbuch!) zu Vertragsbeginn festgestellt werden (Kosten etwa 100,- Euro). Das erleichtert die Klärung von Fragen zum Zeitwert bei Unfall, Beendigung des Vertragsverhältnisses usw.

2 Eigentümer*in, Halter*in, Versicherungsnehmer*in und Garagenmieter/-pächter*in

2) Eigentümer*in, Halter*in und Versicherungsnehmer*in können durchaus verschiedene Personen sein. Aus versicherungsrechtlichen Gründen und solchen der Übersichtlichkeit sollte aber eine Bündelung dieser Funktionen so erfolgen, dass eine Person – Fahrzeugeigentümer*in bzw. ein*e Miteigentümer*in – gleichzeitig auch Halter*in sowie Versicherungsnehmer*in der Kfz-Haftpflicht- und ggf. weiterer Versicherungen ist.

3) Ein Kfz-Nutzungsvertrag kann zwischen Eigentümer*in(nen), Teil-Eigentümer*in(nen) und Nicht(mit)eigentümer*in(nen) eines Fahrzeuges geschlossen werden. In jedem Fall ist angeraten, im Vertrag zu fixieren, wer (wieweit Teil-)Eigentümer*in ist, damit es später nicht zu Unstimmigkeiten unter den Vertragspartner*innen kommt. Werden weitere Vertragspartner*innen Miteigentümer, bezahlen sie dem*der/den bisherigen (Teil-)Eigentümer*in(nen) zu vereinbarende Anteile (aktueller Zeitwert!). Natürlich kann auch ein mit laufendem Kredit finanziertes oder geleastes Fahrzeug als Gemeinschaftsauto genutzt werden.

4) Als Halter*in dürfen die Straßenverkehrsbehörden denjenigen ansehen, der im Zulassungsantrag genannt ist. Ihn dürfen sie zur Erfüllung der Halterpflichten nach der

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anhalten.

Steuerschuldner*in ist die*derjenige, auf deren*dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist. Folglich hat die*der Halter*in auch für die Begleichung der Kfz-Steuer zu sorgen.

5) Der*die zum*zur Versicherungsnehmer*in Bestimmte haftet den anderen Nachbarschaftsauto-Vertragspartnern dafür, dass durch Abschluss einer für die geplante nichtgewerbliche gemeinsame Nutzung des Fahrzeuges geeigneten Kfz-Haftpflichtversicherung und sonstiger beschlossener Versicherungen sowie durch pünktliche Zahlung der Versicherungsbeiträge für alle Vertragspartner*innen und Mitfahrer*innen der entsprechende Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsbedingungen im Schadensfall gewährt wird [weitergehende Fragen aus dem Versicherungsbereich mit Versicherungsmakler*in(nen)/-gesellschaft(en) klären! Diese sind auch unbedingt vorab über die geplante nichtgewerbliche gemeinsame Nutzung des Autos zu informieren!].

Bei Auflösung der Nutzungsgemeinschaft geht eine »erwirtschaftete« günstigere Beitragsklasse [alternativ: "erfahrener" Schadenfreiheitsrabatt, da SFR auch der versicherungstechnisch geläufige Begriff ist ;-)] auf eine Anschluss-Nutzungsgemeinschaft über (mit Direktion der Versicherungsgesellschaft ggf. auszuhandeln und zu vereinbaren versuchen!)/ verbleibt eine »erwirtschaftete« günstigere Beitragsklasse (s.o.) bei dem*der Versicherungsnehmer*in.

Hinweis: Nur sehr wenige Versicherungen bieten bedingungsgemäß an, dass ein "erfahrener" SFR an beliebige andere Personen (SFR ist immer personengebunden!) weitergegeben werden kann. Dies ggf. schon beim Abschluss der

Kfz-Versicherung/en erfragen und berücksichtigen.

[Auch um die Risikoeinstufung der Versicherung nicht zu verändern (ansonsten möglicherweise Deckungsverlust!), darf kein Mitglied der Autoteilgemeinschaft den übrigen Vertragspartner*innen die Gemeinschaftsautonutzung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit »verkaufen«, ebenso darf die Autoteilgemeinschaft keinen Gewinn erzielen: Durch »Einlagen« gebildete sowie durch km-Sätze entstandene »Guthaben«/»Rücklagen« sind Vorauszahlungen für zukünftige Kosten, nichtverbrauchte Beträge werden entsprechend zurückerstattet.]

Stets sofortige Deckung für alle versicherten Risiken vereinbaren und schriftlich bestätigen lassen!

6) Da es bei der Vollkaskoversicherung Schadenfreiheitsrabatt gibt, bei der Teilkaskoversicherung jedoch nicht, empfiehlt sich die Prüfung, ob eine Vollkaskoversicherung nicht ohnehin günstiger ist (ggf. auch geographische Bereichseinstufungen?).

Eine Vollkaskoversicherung ist insbesondere immer dann ratsam, wenn das Fahrzeug finanziert/geleast wird (wichtig: GAP-Klausel beachten!) oder aufgrund des noch hohen Fahrzeugwertes selbstverschuldete Schäden bis hin zum Totalschaden nicht von der Gemeinschaft übernommen werden sollen/können.

3 Nutzung

7) z.B. Garage X-Straße Nr. YZ

8) Wird für die Fahrzeugschlüssel ein fest angebrachter Tresor benutzt, können darin auch entsprechende Notizen hinterlegt werden. Alternative: Das Auto verbleibt jeweils bei dem*der letzten Nutzer*in und die anderen Vertragspartner*innen werden darüber telefonisch/ per E-Mail/per SMS informiert.

9) Allein schon um den Fahrzeugmotor nicht zu überdrehen, sind solche fahrzeug-

spezifischen Kenntnisse für alle Nutzer wichtig.

10) Exakte Angaben der Vertragspartner*innen über die von ihnen gefahrenen Kilometer und den Nutzungszeitraum sind Voraussetzung für eine verbrauchsorientierte Abrechnung der Kosten sowie zur evtl. notwendig werdenden Zuordnung ordnungs-/justizbehördlicher Anhebungsbögen und Bescheiden usw.

4 Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte

11) Es ist zweckmäßig, dass jede*r Mitnutzungswillige Vertragspartner*in wird. (Ausnahmeregelungen können sinnvoll sein für den Notfall (Fahrerausfall unterwegs) sowie für Besucher*innen/Gäste von Vertragspartner*innen.)

Die Autoteilgemeinschaft ist in der Regel nicht daran interessiert, ggf. für Schäden aufzukommen, die ein nicht der Nutzungsgemeinschaft angehöriger Dritter als Nutzer*in verursacht hat. Es wird daher geraten, die Weitergabe des Fahrzeuges an einen Dritten von einem einstimmigen Beschluss der Vertragspartner*innen abhängig zu machen. Die Gemeinschaft oder der*die Verleihende muss sich davon überzeugen, dass der*die Dritte eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt. Da meistens nur der Verleihende die Vertrauenswürdigkeit und die Fahrkünste des*der Dritten einschätzen kann, ist es auch gerechtfertigt, ihn grundsätzlich allein für während der Verleihung verursachte Schäden und Kosten (soweit nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt und nicht bei Verschleißschäden) aufkommen zu lassen.

5 Betriebsbereitschaft, Funktionsstörungen und Schadensfälle

12) Da es sich hier um die »unangenehmen« Seiten handelt, empfiehlt sich eine feste Regelung.

13) Es ist quasi unumgänglich, dass eine von den Vertragspartner*innen einstimmig bestimmte geeignete Person dafür zuständig ist, bei Funktionsstörungen, Schäden oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeit/Schaden für die Durchführung notwendiger Maßnahmen zu sorgen.

14) Die Verwaltung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeuges steht den Vertragspartner*innen grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Nicht in jeder Situation kann und muss jedoch ein Beschluss der Gemeinschaft herbeigeführt werden. Beispiel für notwendige Sofortmaßnahmen: Starthilfe durch Pannendienst oder Taxi bei leerer Batterie, Kleinreparatur.

15) Werden Reparaturen erforderlich, empfiehlt sich eine Festlegung, ab welcher Reparaturkostenhöhe eine Entscheidung sämtlicher Vertragspartner*innen herbeizuführen ist. Wird ein Schaden am Fahrzeug von einer Versicherung gezahlt, so ist gemeinsam zu entscheiden, ob nach Kostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten (möglichst kein Sachverständiger der zur Leistung verpflichteten Versicherungsgesellschaft!) abgerechnet oder ob tatsächlich repariert werden soll.

Wem gehört was – bei Ersatz eines Sachschadens durch die Versicherung?

- Wertminderung:
(Teil-)Eigentümer*in(nen)
- Kostenpauschale:
(Teil-)Eigentümer*in(nen)
- Nutzungsausfall für die Dauer der Reparatur:
Vertragspartner*innen anteilig nach Person/Nutzungsumfang
- Bergungs-/Abschleppkosten:
dem*derjenigen, der*die die Kosten gezahlt hat.
- Unfallersatzwagenkosten:
dem*derjenigen, der*die die Kosten gezahlt hat.

6 Lasten und Kosten

6.1

16) Zu berücksichtigen sind hier nur Pannenhilfs-, Bergungs-, Abschlepp- und

(Unfall-)Reparaturkosten, für die kein oder kein voller Ersatz durch Versicherungen (oder Garantieleistung/Herstellerhaftung) erfolgt. Solche Pannenhilfs-, Bergungs-, Abschlepp- und (Unfall-)Reparaturkosten, die offensichtlich z.B. durch einen technischen Defekt/ Material- oder Verschleißschaden am Fahrzeug oder durch unbekannte Dritte verursacht wurden, sollten alle Vertragspartner*innen als Solidargemeinschaft tragen, ebenso wenn kein Eigenverschulden und kein Dritter als Verursacher*in/Schuldige*r auszumachen ist (z.B. Ölspur in der Kurve, Wildwechsel, unvorhersehbare Witterungseinflüsse ...). Bleibt jedoch nur ein grober Fahrfehler/grobe Fahrlässigkeit als Ursache, sollte der*die Nutzer*in die Kosten tragen, um die Solidargemeinschaft nicht übermäßig zu belasten. Vgl. auch 27)!

17) Diese Kosten des Autos können auf verschiedene Weise berechnet und auf die Nutzer*innen verteilt werden:

- a) nach Anzahl der Nutzer
- b) nach gefahrenen Kilometern pro Nutzer
- c) zu je 50 Prozent nach a) und b)

Will man – abgesehen von einem ggf. aufgewandten Betrag für einen Eigentumsanteil und/oder einer »Einlage« zur Fixkostenvorauszahlung [vgl. 24)] als Starthilfe für ein Gemeinschaftsautoprojekt

– nicht zur Autonutzung dadurch motivieren, dass man ja bereits einen Teilbetrag dafür bezahlt hat [Varianten a) und c)], empfiehlt sich klar Variante b): Wer viel fährt, zahlt entsprechend! Für die Varianten a) und c) spricht lediglich, dass man schon für die bereitgestellte Möglichkeit der Autonutzung zahlt. Dies schwächt aber wahrscheinlich des öfteren die Bereitschaft, das Auto stehen zu lassen und Fahrtkosten für den Öffentlichen Verkehr zu investieren. Sinnvollere laufende Investition: (übertragbare) ÖPNV-Zeitkarte(n) mit Autoteilgemeinschaft kombinieren, bei Autonutzung Karte für andere Vertragspartner dalassen!

18) Wertverlust [steht (Teil-)Eigentümer*in(nen) zu]:

a) beim Neuwagen (Vorschlag: vereinfachte Pauschalsätze):

Wertverlust im 1. Jahr: 20 % vom Neupreis

Wertverlust im 2. Jahr: 10 % vom Neupreis

Wertverlust im 3. Jahr: 10 % vom Neupreis

Wertverlust im 4. Jahr: 10 % vom Neupreis

Wertverlust 5.–10. Jahr: 8 % vom Neupreis

b) Beim Gebrauchtwagen (so auch nach Kreditablösung):

Kaufpreis/Zeitwert geteilt durch die Anzahl Jahre Restlaufzeit (ausgehend von einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren) = jährlicher Wertverlust.

Bei Kreditkauf oder Leasing werden statt dessen die jeweiligen Kosten angesetzt.

19) Die bei Eigentum neben dem Wertverlust als Kosten zu verbuchenden, weil verlorenen jährlichen kalkulatorischen Zinsen [ebenfalls dem/den(Teil-)Eigentümer(n) zustehend] berechnen Sie so (Zinssatz für mittelfristige Geldanlagen z.B. 6 % pro Jahr): Hinweis: aktuell eher 2-3% p.a. Kaufpreis (bzw. Zeitwert bei Ablösung eines Anschaffungskredites) mal 6 %; in Folgejahren kalkulatorisch bereits angefallene Zinserträge mit zugrunde legen!

6.2

20) Ermittlung eines Durchschnittswertes für die Betriebskosten/km (Vorschlag):

a) Kraftstoff: Zweimal nacheinander voll tanken, Nachtankmenge/-betrag geteilt durch die dazwischen gefahrene Strecke = Kraftstoffverbrauch bzw. -kosten pro km. Genauer wird das Ergebnis bei mehrmaligem Wiederholen einer derartigen Verbrauchsbeobachtung und -berechnung.

b) Durchschnittliche Reparaturkosten: Faustformel für eine Schätzung pro km: Anschaffungspreis des Fahrzeuges geteilt durch 300000

c) Ein Zuschlag von mindestens 0,02 Euro/km wird zur Deckung der sonstigen Betriebskosten empfohlen.

d) Ermittlung der Gesamtbetriebskosten: Kraftstoffkosten plus Reparatur- plus

sonstige Betriebskosten/km = Gesamtbetriebskosten/km _____ Euro

Beispiel:

Anschaffungspreis: 15.000 Euro

Verbrauch/100 km: 7 l/100 km

Benzinpreis: 1,5 Euro/l

Kraftstoffkosten/km 0,11 Euro

Reparaturkosten/km: 0,05 Euro

Zuschlag/km: 0,02 Euro

Betriebskosten/km: 0,18 Euro

Eigenen Berechnungsvarianten sind keine Grenzen gesetzt, sofern sich alle Vertragspartner*innen über die Ermittlung der anzusetzenden Einzelwerte einigen.

6.3

21) Es wird die Einrichtung eines zweckgebundenen Kontos empfohlen, die Kontogebühren und Geldverkehrskosten werden den Fixkosten zugerechnet. Evtl. Positionierung/Empfehlung zugunsten einer "grünen" Bank?

22) Praktisch: Zahlung per Lastschrift-einzugsverfahren. Empfehlung: Bildung eines km-Komplettpreises aus den getrennt berechneten Bestandteilen (Transparenz!) Betriebskosten/km und Fixkosten/km. Empfehlung für größere Nutzer*innengruppe: Damit die einzelne Nutzung zügig vonstatten geht und das Fahrzeug bald wieder zur allgemeinen Verfügung steht, kann ein Teil der Kosten auch über einen Stundensatz umgelegt werden (Vorschlag: 1,50–2 Euro/Std.). Dabei sollte aber nachts nichts berechnet werden (z.B. 23–7 Uhr), damit man spät abends das Fahrzeug nicht noch ggf. weit zurückbringen muss und dann keine ÖPNV-Verbindung Standort–Wohnung mehr hat.

23) Die jährlichen Fixkosten werden bei dieser Variante durch die Anzahl der Vertragspartner sowie durch 12 Monate geteilt.

24) Das Gelingen der Nutzer*innengemeinschaft kann auch davon abhängen, wie schnell vereinbarungsgemäß zu zahlende Beträge verrechnet werden. Das gilt vor allem für vorgelegte Beträge. Hier liegt in der Startphase eine Stärke (und möglicherweise eine Schwäche) des Nachbarschaftsautos: Im Gegensatz zum Car-Sharing, wo mit einer festen, für jeden gleich hohen, unverzinslichen Einlage die Fixkosten (Fahrzeugkauf/Wertverlust, Steuer, Versicherungen usw.) vorfinanziert werden, kann hier eine individuellere Regelung vereinbart werden. Die Bandbreite denkbarer Regelungen bewegt sich zwischen folgenden beiden »Extremvarianten«:

a) Der*die Eigentümer*in des nunmehr Nachbarschaftsautos finanziert weiterhin Steuer, Versicherung (und auch den Betriebskostenpunkt Reparaturen) usw. vor, und gemäß einer beschlossenen Variante nach 17)/25) wird übers Jahr verrechnet (wobei für vorfinanzierte Beträge ebenfalls kalkulatorische Zinsen anfielen).

b) Jeder Vertragspartner zahlt entsprechend seinem wahrscheinlichen Nutzungsanteil/zu gleichen Teilen eine unverzinsliche »Einlage« (Fix- und Reparaturkostenvorauszahlung) für die voraussichtlichen diesbezüglichen Kosten eines Jahres. Die unabhängig davon zu zahlenden Kosten nach 6.3.2 sorgen dann dafür, dass nach einem Jahr z.B. die entsprechenden Beträge für Steuer, Versicherung(en), Reparaturen usw. wiederum in der Kasse sind.

25) Dies könnte analog zur gewählten Regelung von 17) gehandhabt werden:

a) einmalige Umlage nach Anzahl der Nutzer*innen oder

b) Nachberechnung nach gefahrenen Kilometern pro Nutzer*in oder

c) zu je 50 Prozent nach a) und b)

Streng nutzungsquotenorientiert ist Variante b): Wer viel fährt, zahlt entsprechend! (Nachberechnung für jede*n Vertragspartner*in gemäß gefahrener km seit Vertragsbeginn bzw. letzter Kosten/km-Angleichung bzw. letzter Nacherhebung erforderlich!) Wenn eine jede*n treffende

gleiche Belastung in ihrer Höhe für niemanden problematisch ist, hat Variante a) den Vorzug, sehr unbürokratisch zu sein. Zu Deckungsproblemen in der Anfangsphase siehe 24).

26) Es empfiehlt sich auf jeden Fall, km-Sätze und/oder Umlagen mit hinreichender Reserve zu kalkulieren: Da weiß man, was einen der Kilometer Autonutzung wohl wirklich kostet, und man ist vor unliebsamen Überraschungen eher gefeit.

27) Da Unfälle Augenblickssache sind und sich über Schuld oder Nichtschuld trefflich streiten lässt, kann als Entscheidungsmaßstab ggf. die Beurteilung der Bußgeldbehörden oder der Versicherung herangezogen werden. Die Autoteiler*innen können aber auch auf eine derartige Klausel verzichten und eine entgegengesetzte Regelung vereinbaren, also als Solidargemeinschaft die Differenz zu den ursprünglichen Versicherungsbeiträgen und möglicherweise auch die Selbstbeteiligung gemeinsam tragen. Vgl. auch 16)! Es sei auf die ggf. günstigere Möglichkeit der Selbstübernahme der Schadenssumme, direkt oder erst zum Schluss des Beitragsjahres (vielleicht hat sich ja nochmals ein Versicherungsfall ereignet!) durch sog. Rückkauf (durch den*die Einzelne*n oder die Nutzer*innen-gemeinschaft) hingewiesen, was die Rückstufung des Haftpflicht- bzw. Vollkaskovertrages und die Beitrags-erhöhungsfolgen verhindert. Hinweis: Die Kfz-Versicherung unterstützt die Berechnung, in welchen Fällen ein solcher Rückkauf wirtschaftlich lohnend ist.

28) Eine gemeinsam genutzte Zeitkarte (z.B. Jahreskarte) fielen unter Fixkosten!

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

29) Das Vertragsverhältnis ist erst dann als beendet anzusehen, wenn der Nutzungsvertrag aufgehoben wurde und sämtliche vertraglichen Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten

(Versicherungen ...) im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Nutzung vollständig abgewickelt worden sind.

Wird von einem*r oder mehreren Beteiligten gekündigt, können die verbleibenden Vertragspartner*innen nahtlos einen Anschlussvertrag abschließen, der ggf. (wg. geringerer Gesamtnutzung des Gemeinschaftsautos pro Jahr) nur der Neufestsetzung des Fixkostensatzes/km bzw. einer evtl. monatlichen Fixkostenumlage bedarf. Kommen lediglich neue Mitnutzer*innen hinzu, reicht eine entsprechende Vertragsänderung/-ergänzung. Hinweis: ggf. Benachrichtigung an die Kfz-Versicherung über die Änderung des Fahrer*innenkreises.

30) Ein Vertrag dieser Art kann an sich jederzeit gelöst werden. In Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung eingegangenen Verpflichtungen empfiehlt sich aber die Vereinbarung einer gewissen Kündigungsfrist, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der zwingend die sofortige Aufhebung des Nutzungsvertrages erfordert.

31) Ist bei von vornherein befristeten Verträgen einzufügen.

32) Hierfür sollte eine Regelung [Varianten siehe 25)!] vorher festgelegt sein. Einvernehmlich ändern kann man sie dann ggf. immer noch.

Ausstehende rückzuerstattende Steuern, unverbrauchte Versicherungsbeiträge, Beitragsrückerstattungen, ein positiver oder negativer Wertausgleich bei Leasingvertragsende oder eine Differenz zum Zeitwert bei Verkauf sind bei der Endabrechnung mit zu erfassen.

In diesem Mustervertrag nicht aufgeführt sind Regelungsvorschläge für die Vertragsaufhebung, wenn speziell im Hinblick auf eine gemeinschaftliche Nutzung ein Kfz geleast oder auf Kredit angeschafft worden ist. Es wird dringend geraten, in diesen

Fällen von vornherein klare Abmachungen zu treffen, damit nicht die Nutzergemeinschaft insgesamt oder der/die Kredit-/Leasingnehmer allein hinterher für Belastungen gerade stehen muss, die so nicht gewollt waren.

33) Laufende Verbindlichkeiten wie Rechtsschutzversicherung und Garagenmiete werden sich nicht immer sofort zum Termin der Aufhebung des Vertrages kündigen lassen. Wenn der*die Mieter*in oder Versicherungsnehmer*in daher keinen Vorteil mehr aus den eingegangenen Verpflichtungen ziehen möchte, sind die verbleibenden Belastungen von allen Vertragspartnern*innen gemeinsam bis zum frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt des Versicherungs-/ Mietverhältnisses zu tragen.

34) Was passiert, wenn das Fahrzeug z.B. einen Totalschaden erleidet und keine Leistungen durch Versicherungen zu erwarten sind? Möglich wäre es, die*den Verursacher*in gegenüber den Fahrzeugeigentümer*innen ersatzpflichtig zu machen. Da sich die Vertragspartner, solange sie das Fahrzeug gemeinsam genutzt haben, als Solidargemeinschaft verstanden haben, wird (als eine denkbare Regelungsvariante) hierzu vorgeschlagen, konsequenterweise das Risiko des Fahrzeugverlustes auf Eigentümer*innen und Mitnutzer*innen gleichmäßig zu verteilen. Sind alle Nutzer*innen des Fahrzeuges zu gleichen Teilen Miteigentümer*innen, trifft sie ohnehin der Verlust des Fahrzeuges zu gleichen Teilen. Vgl. aber auch 16) und 27)!

35) Abschließend werden zwei Alternativen aufgeführt, für den Fall, dass alle Vertragspartner*innen Miteigentümer*innen des Fahrzeuges sind und der Nutzungsvertrag einvernehmlich oder durch Kündigung aufgehoben wird.

Anhang A

Vereinbarung über Automitnutzung gegen Kostenersatz- Pauschale

1

Vertragspartner*innen und Fahrzeug

Fabrikat _____

Typ/ Modell _____

Fahrzeug-Ident.-Nr. _____

amtliches Kennzeichen _____

Zwischen

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Geb.-Dat. und -Ort _____

im folgenden Halter*in genannt, und

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Geb.-Dat. und -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für

o. a. Kfz seit _____

im folgenden Mitnutzer*in genannt, wird folgendes vereinbart:

2

Eigentümer*in/ Halter*in des Fahrzeuges ist

Er* sie ist für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, die rechtzeitige Bezahlung der

Beiträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Deckungssumme: _____ Mio. Euro/ unbegrenzt) sowie die Entrichtung der Kfz-Steuer verantwortlich. Folgende weiteren Versicherungen mit Selbstbeteiligung wie angegeben bestehen für das Fahrzeug bzw. seine Mitnutzer*innen und weitere Mitfahrer*innen:

3

Der Standort des Fahrzeuges ist bei dem*der Halter*in.

Der*die Mitnutzer*in führt ein Fahrtprotokoll über die von ihm*ihr durchgeführten Fahrten. Auf diesem Fahrtprotokoll wird Datum, Uhrzeit und Kilometerstand bei Fahrzeugübernahme und -rückgabe sowie der Name des Mitnutzers vermerkt. Das Original des Protokolls erhält der*die Halter*in, ein Durchschlag bleibt bei dem*der Mitnutzer*in. Aufgrund dieses Protokolls wird der Kostenanteil berechnet. Dem*der Halter*in gegenüber haftet der*die Mitnutzer*in für im Zusammenhang mit seiner Nutzung verursachte Schäden, soweit dafür nicht eine Versicherung aufzukommen hat, und trägt im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines durch ihn entstandenen Versicherungsfalles die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen sowie die Selbstbeteiligung.

4

Die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist außer im dringenden Notfall (Fahrerausfall unterwegs) nur mit Einverständnis des*der Halters*in erlaubt. Auch mit Einverständnis des*der Halters*in wird der*die weitergebende Mitnutzer*in so behandelt,

als ob er*sie selbst das Fahrzeug nutzen würde. Er haftet dem*der Halter*in für im Zusammenhang mit der Nutzung durch den*die Dritte*n verursachte Schäden, soweit dafür nicht eine Versicherung aufzukommen hat und trägt im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines insoweit entstandenen Versicherungsfalles die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen sowie die Selbstbeteiligung.

5

Falls bei Ende der Nutzung des Fahrzeuges der Tank zu weniger als einem Viertel gefüllt ist, hat der*die Mitnutzer*in das Fahrzeug aufzutanken. Kleinreparaturen bis 50,- Euro, die zur Ermöglichung der weiteren Nutzung erforderlich werden, können durch den*die Mitnutzer*in ohne Rücksprache mit dem*der Halter*in durchgeführt/veranlasst werden. Von der*dem Mitnutzer*in zu verantwortende außergewöhnliche

Verschmutzungen des Fahrzeuges sind von der*dem Mitnutzer*in zu beseitigen.

6

Der*die Mitnutzer*in zahlt dem*der Halter*in zur Erstattung der Fixkosten des Fahrzeuges je Tageshälfte _____ Euro (~5,- bis ~ 8,- Euro, je nach Fixkostenbetrag/ Tag, abhängig von Wagenwert, Höhe der Versicherungsbeiträge usw.) sowie der Betriebskosten _____ Euro pro gefahrenen Kilometer (~ 0,18 bis ~ 0,22 Euro, je nach Fahrzeug-abhängiger Kraftstoffverbrauchs- und Reparaturkosten- Höhe) (vgl. dazu 6.1 und 6.2).

(Ort, Datum, Unterschrift Halter*in)

(Ort, Datum, Unterschrift Mitnutzer*in)